

PEFC-RED II-Gebührenordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Der PEFC-RED II-Gebührenprozess, die Gebührenstruktur und die Gebührenhöhe werden festgelegt, um die Kosten für den Betrieb des PEFC-RED II-Systems sowie die Aufrechterhaltung der Anerkennung durch die Europäische Kommission zu decken.
- 1.2. Diese Gebührenordnung legt den Prozess, die Struktur und die Höhe der Gebühren fest.
- 1.3. Die PEFC-RED II-Gebühren werden vom PEFC Council weltweit von PEFC-RED II-zertifizierten Organisationen erhoben und eingezogen.
- 1.4. Das PEFC-RED II-Gebührenverfahren, die Gebührenstruktur und/ oder die Gebührenhöhe können vom PEFC Council geändert werden. Alle Änderungen, die die Gebührenhöhe betreffen, treten in dem Jahr in Kraft, das auf das Jahr folgt, in dem das PEFC Council die PEFC-RED II-zertifizierten Organisationen über die Änderung informiert hat.

2. PEFC-RED II Gebührenstruktur und Tarife

- 2.1. Antragstellende PEFC-RED II-zertifizierte Organisationen, die zum ersten Mal eine RED II-Zertifizierung erhalten, müssen dem PEFC Council bei Unterzeichnung des PEFC-RED II-Vertrages eine Gebühr von 238 CHF entrichten.
- 2.2. Für PEFC-RED II-zertifizierte Organisationen, die insgesamt ≤ 5.000 Tonnen PEFC-RED II-konformer nachhaltiger Biomasse pro Jahr deklarieren, ist die einzige anwendbare Gebühr eine jährliche PEFC-RED II-Pauschalgebühr von 238 CHF.
- 2.3. Für PEFC-RED II-zertifizierte Organisationen, die > 5.000 Tonnen PEFC-RED II-konformer nachhaltiger Biomasse pro Jahr deklarieren, und für Organisationen, die ihre RED II-Zertifizierung von einem anderen RED II-anerkannten System auf das PEFC-RED II-System übertragen, besteht die jährliche PEFC-RED II-Gebühr aus zwei Komponenten:
 - a) einer Grundgebühr
 - b) einer mengen- und sortenabhängigen Gebühr

Tabelle 1: Überblick über die geltenden PEFC-RED II-Gebühren ab dem zweiten PEFC-RED II-Audit und für Organisationen, die ihre bestehende RED II-Zertifizierung von anderen RED II-anerkannten Systemen auf die PEFC-RED II-Zertifizierung übertragen.

	Zusammensetzung PEFC-RED II-Gebühren	Betrag
Organisationen, die ≤ 5.000 Tonnen PEFC-RED II konforme nachhaltige Biomasse deklarieren	Pauschalgebühr pro Jahr	238 CHF
Alle anderen Organisationen	Grundgebühr + Gebühr für Menge und Sorte der Biomasse	Betrag aus Tabelle 2 und Tabelle 3

- 2.4. Bei der Grundgebühr handelt es sich um einen Pauschalbetrag, der PEFC-RED II-zertifizierten Organisationen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße in Rechnung gestellt wird. Die Größe des Unternehmens wird anhand von Schwellenwerten gemessen, die auf den von der PEFC-RED II-zertifizierten Organisation gemeldeten jährlichen Tonnen PEFC-RED II-konformer Biomasse (Gesamtsumme von Holzhackschnitzeln und Pellets) basieren.
Anmerkung: Die angegebene PEFC-RED II-konforme Biomasse wird von der Organisation in der PEFC-RED II-Datenbank registriert und von der Zertifizierungsstelle während des jährlichen Audits überprüft.

Tabelle 2: Grundgebühr je nach Betriebsgröße. Die Schwellenwerte richten sich nach der von der Organisation angegebenen PEFC-RED II-konformen Biomasse

Schwellenwerte	Jährliche Grundgebühr
> 5.000 Tonnen und ≤ 10.000 Tonnen nachhaltige Biomasse	100 CHF
≤ 20.000 Tonnen nachhaltiger Biomasse	150 CHF
≤ 25.000 Tonnen nachhaltiger Biomasse	200 CHF
≤ 50.000 Tonnen nachhaltiger Biomasse	500 CHF
≤ 100.000 Tonnen nachhaltiger Biomasse	1.000 CHF
> 100.000 Tonnen nachhaltiger Biomasse	2.000 CHF

- 2.5. Die mengen- und sortenabhängige Gebührenkomponente ergibt sich wie folgt:
a) Tonnen gemeldete PEFC-RED II konforme Holzschnitzel * 0,0286 CHF, und/oder
b) Tonnen PEFC-RED II-konforme Holzpellets und Holzbriketts * 0,0858 CHF

Tabelle 3: Mengen- und sortenbezogene Gebühr pro Tonne und Art der gemeldeten PEFC-RED II-konformen Biomasse

Art der Biomasse	Mengen- und sortenabhängige Gebühr	
	PEFC (CHF) Multiplikator	Einheit
Hackschnitzel	0,0286 CHF	Pro Tonne Biomasse pro Jahr
Holzpellets und Holzbriketts	0,0858 CHF	Pro Tonne Biomasse pro Jahr

- 2.6. Für Organisationen, die als Erstsammelstelle fungieren und nicht direkt Hackschnitzel oder Holzpellets und Holzbriketts herstellen, gilt der Multiplikator aus der vorstehenden Tabelle für Hackschnitzel.
2.7. Für Organisationen, die ihre RED II-Zertifizierung von einem anderen System auf PEFC übertragen, wird die Menge an RED II-konformer Biomasse auf der

Grundlage der letzten RED II-Jahreserklärung unter dem anderen RED II-System gemeldet.

- 2.8. Wenn eine PEFC-RED-II-zertifizierte Organisation während des Jahres keine PEFC-RED II-Waldbiomasse gehandelt hat, ist die anwendbare PEFC-RED II-Gebühr die jährliche Pauschalgebühr von 238 CHF.

3. PEFC-RED II-Gebührenverfahren

- 3.1. Im Jahr des ersten PEFC-RED II-Audits müssen antragstellende PEFC-RED II-zertifizierte Organisationen die PEFC-RED II-Gebühr entrichten, bevor:
- das PEFC-RED II-Zertifikat in der öffentlichen PEFC-RED II-Suche sichtbar ist; und
 - sie auf alle Funktionen ihres PEFC-RED II-Datenbankkontos zugreifen können.
- 3.2. Die antragstellende Organisation zahlt die PEFC-RED II-Gebühr bei der Unterzeichnung des PEFC-RED II-Vertrags an das PEFC Council.
- 3.3. Bei folgenden PEFC-RED II-Audits müssen PEFC-RED II-zertifizierte Organisationen die PEFC-RED II-Gebühr unmittelbar nach ihrem jährlichen PEFC-RED II-Audit entrichten. Die Zahlung der Gebühr ist erforderlich, um die Gültigkeit ihres PEFC-RED II-Zertifikats aufrechtzuerhalten.
- 3.4. Antragstellende PEFC-RED II-zertifizierte Organisationen und PEFC-RED II-zertifizierte Organisationen melden sich bei der PEFC-RED II-Datenbank an, um die Zahlung der PEFC-RED II-Gebühr vorzunehmen.
- 3.5. Antragstellende PEFC-RED II-zertifizierte Organisationen und PEFC-RED II-zertifizierte Organisationen zahlen die PEFC-RED II-Gebühr per Kreditkarte, indem sie sich in die PEFC-RED II-Datenbank einloggen.
- 3.6. Bei nicht fristgerechter Zahlung erfolgt eine erste kostenfreie Mahnung.
- 3.7. Wird die PEFC-RED II-Gebühr nach der ersten Mahnung nicht bezahlt, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer zusätzlichen Gebühr von 20 CHF auf die entsprechende PEFC-RED II-Gebühr.
- 3.8. Wird die PEFC-RED II-Gebühr nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, erfolgt eine dritte Mahnung mit:
- eine zusätzliche Gebühr von 50 CHF auf die entsprechende Gebühr,
 - Aussetzung des PEFC-RED II-Vertrags,
 - automatische Änderung des Status des PEFC-RED II-Zertifikats auf der öffentlichen Internetseite der PEFC-RED II-Datenbank auf „Nicht PEFC-RED II-anerkannt“, gefolgt von einer Mitteilung an den Zertifizierer.
- 3.9. Wird die PEFC-RED II-Gebühr nach der dritten Mahnung nicht bezahlt, führt dies zu:
- die Beendigung des PEFC-RED II-Vertrages zwischen der PEFC-RED II-zertifizierten Organisation und PEFC Deutschland, und
 - den Entzug des PEFC-RED II-Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle.